

Das Wichtigste in Kürze

1. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 13 Abs. 2 **NDAV** und der **DVGW-TRGI 2018**, Abs. 1.2.2 dürfen Installations-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten an **Gasanlagen** nur durch ein in unser Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Gleiches gilt sinngemäß entsprechend § 12 Abs. 2 **AVBWasserV** auch für **Wasseranlagen**.

2. Anmeldung vor Arbeitsbeginn

Das Vertragsinstallationsunternehmen darf mit dem Bau von Gasanlagen nach TRGI erst beginnen, wenn wir über die geplante Baumaßnahme ausreichend unterrichtet sind, die Anmeldung auf dem dafür vorgesehenen Formular und die anschließende Freigabe durch unser Kundenzentrum/Meisterbüro erfolgt ist. Es hat sich bei uns zu vergewissern, dass die ausreichende Versorgung mit Gas sichergestellt ist.

Umfassende Information und frühe Kontaktaufnahme mit uns und dem Schornsteinfegermeister sind für eine partnerschaftliche und reibungslose Zusammenarbeit bei der Planung, Erstellung und Änderung von Gasanlagen notwendig. Sinngemäß ist auch bei der Anmeldung von Wasseranlagen zu verfahren. Auch hier muss die Anmeldung vor Arbeitsbeginn vorgelegt werden.

3. Durchführung der Arbeiten

Alle Arbeiten an Gas- und Wasseranlagen, die an unser Netz angeschlossen sind oder werden sollen, müssen nach § 4 (2) Punkt 3 des abgeschlossenen Installateurvertrages den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den § 13 NDAV / § 12 AVBWasserV entsprechen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Nach § 4 (2) Punkt 7 des abgeschlossenen Installateurvertrages darf das Installationsunternehmen Arbeiten, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen decken.

Bei Gasanlagen erhalten wir mit der Anmeldung den schriftlichen Nachweis, dass die Leitungsanlage gemäß Abschnitt 7 der TRGI geprüft und für dicht befunden wurde. Der Termin zur Montage des Gaszählers wird telefonisch vereinbart.

4. Inbetriebnahme einer Gasanlage

Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage erfolgt nach § 13 NDAV und nach Abschnitt 8 TRGI. Unmittelbar vor dem Einlassen von Gas ist sicherzustellen, dass alle Leitungsöffnungen verschlossen sind. Dies kann durch die zeitlich unmittelbar vorausgegangene Hauptprüfung bzw. durch die kombinierte Belastungsprobe und Dichtheitsprüfung oder durch Druckmessung mit mindestens dem vorgesehenen Betriebsdruck geschehen.

Wir setzen den Gaszähler nur, wenn ein berechtigter Mitarbeiter des Installationsunternehmens unserem Mitarbeiter unmittelbar vor Beginn der Montage des Gaszählers, z. B. mit einem U-Rohr, nachweist, dass alle Leitungsöffnungen verschlossen sind.

Unser Mitarbeiter entlüftet den Teil der Leitungsanlage vom Verteilernetz bis einschließlich Gaszähler gegebenenfalls einschließlich Druckregelgerät und prüft diesen unter Betriebsdruck mit einem Schaum bildenden Mittel auf Dichtheit. Im Anschluss daran wird die Anlage hinter diesen Einrichtungen vom Installationsunternehmen in Betrieb gesetzt. Neben Abschnitt 8.1 TRGI „Einlassen von Gas in Leitungsanlagen“ sind die Abschnitte 8.2 „Einstellen und Funktionsprüfung der Gasgeräte“, 8.3 „Funktionsprüfung der Abgasanlage bei Gasgeräten der Art B mit Brennern ohne Gebläse“ und 8.4 „Unterrichtungen des Betreibers“ zu beachten.